Information für private Bootsbesitzer

Umweltschutz auf Bootslagerplätzen
(Trocken- und Winterlager)

Frühjahr 2008

Das Merkblatt richtet sich an Benutzer, Mieter und Vermieter von Trocken- und Winterlagerplätzen für Boote. Es wird beschrieben, wie Plätze beschaffen sein müssen, damit darauf Boote gewartet, betankt und gereinigt werden dürfen. Zudem wird aufgezeigt, wie Abwasser und Abfälle sachgemäss entsorgt werden müssen.

Abwasser

Abwässer aus der Bootsreinigung (siehe Tabelle) dürfen unter keinen Umständen in ein Gewässer gelangen oder im Boden versickern.

Vorsicht:
Die Plätze in Hafenanlagen werden meistens direkt in den See oder Fluss entwässert und eignen sich aus diesem Grund nicht für Bootswartungen und -reinigungen.

Abwässer aus Bootsreinigungen, Unterhaltsarbeiten etc. sind je nach Beschaffenheit vorzubehandeln und anschliessend in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Das in die Kanalisation abfliessende Abwasser hat der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 zu entsprechen.

Arbeiten	Anforderungen an die Plätze
Bootsreinigung	
- mit Hochdruck - mit Reinigungsmittel	Grundsätzlich auf offiziellen Bootswaschplätzen oder auf befestigten, dichten Plätzen, die über Schlammsammler in eine Abwasserreinigungs-anlage (Kläranlage) entwässert werden
- mit Netzdruck - mit Seewasser (Eimer)	Keine Vorgaben, wenn möglich an eine Abwasser-reinigungsanlage (Kläranlage) angeschlossen
Reparaturen / Unterhalt / Lagerung	
Schleifarbeiten, Ablaugen, Bootsanstriche, etc.	Grundsätzlich in der Werft oder in einer den Vorschriften entsprechenden Werkstatt (abflusslos)
Ölwechsel und Reparaturen von Aussenbordmotoren	Werft oder in einer den Vorschriften entsprechenden Werkstatt (abflusslos)
Reparaturen von Innenbordmotoren	Keine Vorgaben sofern innerhalb des Schiffskörpers
Schiff polieren	Keine Vorgaben
Kleine mechanische Arbeiten im Schiff	Keine Vorgaben
Boote lagern (Lagerplatz)	Keine Vorgaben

Fäkalabwasser

Fäkalabwasser aus Tanks und Chemietoiletten darf nur bei gekennzeichneten Stellen/Schächten in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Unterwasser-Schutzanstriche / Antifoulings

Soweit nach dem Stand der Technik möglich, sind biozidhaltige Zusätze in Unterwasseranstrichen für Boote zu vermeiden. Die Verwendung von Antifoulings mit Organozinnverbindungen und/oder Arsen ist verboten. Verwenden Sie nur zugelassene Produkte, welche Sie an der Zulassungsnummer erkennen (BAG-Nr. oder CHZ-Nr.).

Betankung

Die Betankung der Boote hat an Land- oder bei offiziellen Seetankstellen zu erfolgen. Das Betanken aus Kanistern ist zu vermeiden. Gelangt Treibstoff in den See, ist umgehend die Polizei (117) bzw. die Feuerwehr (118) zu benachrichtigen.

Abfälle / Sonderabfälle / Wassergefährdende Flüssigkeiten

Auf öffentlichem und privatem Grund dürfen keine Abfälle im Freien abgelagert oder stehen gelassen werden. Dies gilt insbesondere für ausgediente Teile aus Metall oder Kunststoff. Abfälle sind entweder in gedeckten dichten Mulden oder unter Dach zwischenzulagern. Abfälle, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten wie z.B. Öl oder Lösungsmittel verschmutzt sind, müssen in einer dichten, gedeckten Mulde oder in einem abflusslosen Raum gelagert werden.

Bei Wartungsarbeiten fallen Sonderabfälle wie Altöle, Farbreste und -stäube etc. an. Schiffsbatterien, Reste von Farben oder Antifoulings können zur Entsorgung an die Verkaufstelle zurückgebracht werden. Andere Sonderabfälle müssen aufgrund ihrer Zusammensetzung separat bei einem autorisierten Sonderabfallempfängerbetrieb entsorgt werden. Wir empfehlen, die entsprechenden Entsorgungsquittungen während mindestens fünf Jahren aufzubewahren. Ölhaltiges Bilgenwasser darf nur in dazu eingerichteten Häfen oder Bootswerften entsorgt werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985

Kontakte

Kanton Zürich
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge
Walcheplatz 2, Postfach
8090 Zürich
Tel. 043 259 32 62
Fax 043 259 39 80
www.bus.zh.ch

Kantonspolizei Zürich
Seepolizei
Seestrasse 87
8942 Oberrieden
Tel. 044 722 58 00
www.kapo.zh.ch

Stadt Zürich
Entsorgung + Recycling Zürich
Abt. Qualität / Industrielle Abwässer
Bändlistrasse 108
8010 Zürich
Tel. 044 645 53 07
Fax 044 645 55 34
www.erz.ch

Stadt Zürich
Stadtpolizei
Wasserschutzpolizei
Bellerivestrasse 260
8034 Zürich
Tel. 044 411 84 02
Fax 044 422 59 64
www.stadtpolizei.ch

Kanton Thurgau
Amt für Umwelt
Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit
Bahnhofstrasse 55
8510 Frauenfeld
Tel. 052 724 24 73
Fax 052 724 28 48
www.umwelt.tg.ch

Kanton Luzern
Dienststelle Umwelt und Energie
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Tel. 041 228 60 60
Fax 041 228 64 22
www.umwelt-luzern.ch

Kanton Schwyz
Amt für Umweltschutz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2162
6431 Schwyz
Tel. 041 819 20 35
Fax 041 819 20 49
www.sz.ch/umwelt

Schiffsinspektorat des Kantons Schwyz
Hurdnerwäldlistrasse 27a
8808 Pfäffikon
Tel. 055 410 48 18
Fax. 055 410 32 51
www.sz.ch/verkehrsamt

Kanton St.Gallen
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Industrie & Gewerbe
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
Tel. 071 229 30 88
Fax 071 229 39 64
www.umwelt.sg.ch

Kanton Glarus
Abteilung Umweltschutz und Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus
Tel. 055 646 64 50
Fax 055 646 64 58
www.gl.ch

Kanton Nidwalden
Amt für Umwelt
Engelbergstrasse 34
6371 Stans
Tel. 041 618 7504,
Fax 041 618 7528
www.umwelt.nw.ch